



MITGLIEDER-INFO

Oktober 2004

Nr. 3/2004

REVISION DES URHEBERRECHTSGESETZES: DAS EJPD SCHICKT EINEN ENTWURF IN DIE VERNEHMLASSUNG

Das Urheberrechtsgesetz wird zur Zeit revidiert. Der Bundesrat will mit der Teilrevision den Urheberrechtsschutz auch im Bereich der neuen Kommunikationstechnologien und der digitalen Übertragung sicherstellen. In diesem Zusammenhang sollen die beiden vom Bundesrat unterzeichneten WIPO-Internet Abkommen von 1996 – das WIPO copyright Treaty WCT sowie das WIPO Performances and Phonograms Treaty WPPT – ratifiziert werden.

Neuer Entwurf

Der Bundesrat hat am 15.9.2004 einen zweiten Entwurf vorgelegt, welcher das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nun in die Vernehmlassung schickt. Das Vernehmlassungsverfahren begann am 1.10.2004 und dauert bis zum 31.1.2005. Der DUN wird zum neuen Gesetz Stellung nehmen, vorgängig jedoch seinen Mitgliedern bis am 29.10.2004 eine erste Beurteilung des Entwurfs zukommen lassen.

Der Gesetzesentwurf enthält folgende wesentliche neue Punkte:

Schutz von technischen Massnahmen und Informationen für die Wahrnehmung von Rechten (E-URG 39a ff.)

Der Entwurf will ein neues eigenständiges Schutzsystem für technische Massnahmen einführen. Zugangs-, Kopierkontrollen, Verschlüsselungsmechanismen und andere technische Massnahmen zum Schutz von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen sollen nicht umgangen werden dürfen. Gegenüber einer Person, welche eine gesetzlich erlaubte Verwendung vornimmt, darf aber dieses Umgehungsverbot nicht durchgesetzt werden.

Einführung der Geräteabgabe (E-URG 20a)

Zusätzlich zur bereits existierenden Leerträgervergütung soll eine Geräteabgabe eingeführt werden. Als Schuldner werden die Hersteller oder Importeure von zur Vervielfältigung geeigneter Geräte bezeichnet. Die Geräteabgabe kann mit der Leerträgervergütung kumuliert werden.

Vergütung für den Privatgebrauch (E-URG 20 f)

Das Vervielfältigen zum Eigengebrauch soll generell – auch für den privaten Bereich – einer Vergütung unterstellt werden. Die Vergütung der Kopie zu diesem Privatgebrauch soll jedoch nur mittels der Leerträger- und der Geräteabgabe eingezogen werden.

DUN
Kramgasse 5
Postfach 515
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:
Dr. Claudia
Bolla-Vincenz
Kramgasse 5
3000 Bern 8
Tel. 031 328 27 25
Fax 031 328 27 35
www.dun.ch
E-Mail info@dun.ch

Präsident:
Dr. Peter Mosimann
Aeschenvorstadt 55
Postfach 659
4010 Basel
Tel. 061 279 70 00
Fax 061 279 70 01

Neue Schutzausnahmen (E-URG 24 a, 24 c u.a.)

Der Entwurf will mehrere neue Schutzausnahmen einführen. Eine betrifft die ephemere (vorübergehende) Vervielfältigung, welche unter gewissen Voraussetzungen zulässig und entschädigungsfrei ist.

Eine weitere Schutzausnahme besteht zugunsten behinderter Menschen. Die Vervielfältigung in einer für behinderte Personen zugänglicher Form wird erlaubt.

On-Demand-Recht (E-URG 10 u.a.)

Das On-Demand-Recht wird jetzt explizit erwähnt. Damit wird festgehalten, dass das Zugänglichmachen von Werken und Leistungen durch Abruf über interaktive Dienste dem Urheber oder der Urheberin ausschliesslich vorbehalten ist.

Einschränkung des Vervielfältigungsrechts (E-URG 24b)

Das Vervielfältigungsrecht soll bei Aufnahmen von Musik zu Sendezwecken eingeschränkt werden. Dabei soll es in Bezug auf die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern zwangsmässig der kollektiven Verwertung unterstellt werden.

Persönlichkeitsrechte für ausübende Künstler (E-URG 33a)

Neu werden auch für die ausübenden Künstler und Künstlerinnen Persönlichkeitsrechte geschaffen, welche ihnen das Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft an ihrer Darbietung schaffen.

★★★